



## Die wichtigsten Neuregelungen im JWMG und der DVO – ein Leitfaden für Jäger/Innen in Baden-Württemberg

Grundsätzlich gelten in Baden-Württemberg nur noch das JWMG sowie die dazugehörige DVO und die §§ 15- 18a Bundesjagdgesetz. Vom alten Landesjagdgesetz gelten die Regelungen in den §§ 19 und 20 zum Teil bis 31.3.2016 weiter. Außer Kraft sind die Bundesjagdzeitenverordnung und die Rabenvogelverordnung. Die Bundeswildschutzverordnung, Rotwildverordnung sowie die Kormoranverordnung behalten ihre Geltung.

–Die **Liste der Wildarten** ist kürzer geworden. Herausgenommen wurden beim Haarwild das Mauswiesel, bei den Vögeln die Säuger, Graureiher, Möwen, Greife und Falken. In die Liste der jagdbaren Wildarten, wurden die Graugans, Nilgans und Kanadagans aufgenommen, ebenso Pfeif- und Schnatterente, d.h. diese Arten können regulär im Rahmen der in der DVO ausgewiesenen Jagdzeiten bejagt werden. Auch Rabenkrähe und Elster bekommen eine Jagdzeit. Der Kormoran ist dem Schutzmanagement unterstellt und hat keine Jagdzeit, er kann aber im Rahmen der weiterhin geltenden Kormoran-VO vergrämt werden.

– Mit § 30 JWMG wurde ein **Betretungsverbot von jagdlichen Einrichtungen** für Unbefugte auch außerhalb des Waldes geschaffen.

– Mit den §§ 31 JWMG und 9 DVO wurden die **sachlichen Verbote** geändert. Ein Übungsnachweis der Schießfertigkeit vor Teilnahme an Bewegungsjagden und bei der Bejagung von Federwild wurde nun gesetzlich verankert. Über die Ausgestaltung des Nachweises gibt es keine Angaben, aber eine Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Des Weiteren ist es verboten bei der Bejagung aller Wildtiere mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen zu schießen. Auch ist es verboten in Vogelgruppen zu schießen. Ab 01. Januar 2016 muss bei der Bejagung von Schalenwild, in allen Revieren, bleifreie Kugelmunition verwendet werden. Dies war bisher nur beim Staat so. Auch dürfen Frischlinge nun mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm erlegt werden. Es dürfen aber nur Büchsenpatronen verwendet werden, deren Auftreffenergie auf 100 m mindestens 1.000 Joule beträgt. Dies gilt nicht für Fangschüsse.

– Bei der **Fangjagd** ergibt sich folgende Änderung (§ 32 JWMG, § 8 DVO und

Anlage 3): Bei den Lebendfangfallen sind nur noch Kasten- und Röhrenfallen zulässig. Wiesel-Wippbrettfalle und Jungfuchsfallen sind verboten. Die Fallenregistrierung erfolgt nicht mehr bei der unteren Jagdbehörde, sondern bei einer Prüfstelle. Die Fallenkennzeichnung ist wie bisher. Grundsätzlich verboten sind Totfangfallen. Ihr Einsatz ist nur noch nach Genehmigung durch untere Jagdbehörde möglich. Die Fallentypen sind gleich geblieben.

– In den §§ 33 JWMG, 3 und 4 DVO wird die **Fütterung und KIRRUNG** geregelt. Hier ergeben sich keine gravierenden Änderungen für den Jagdtausübungsberechtigten. Die Neuregelungen der Fütterung gelten erst ab 1. 4. 2016!! D.h. zwischen 1. Dezember 2015 und 31.3.2016 kann wie bisher gefüttert werden, danach nur noch im Rahmen von Konzepten. Die bisherige Fütterungspflicht zur Notzeit entfällt. Die Liste der zulässigen Futtermittel kam die Rosskastanie hinzu und die konkrete Festlegung der Haferbeimischung zu Obsttrester auf 10 Vol%. Beim Schwarzwild sind weiterhin Getreide einschließlich Mais zulässig. Bei den KIRRungen wurde die KIRRMenge beim Schwarzwild auf 1 Liter gesenkt. Während der Jagdruhezeit im März und April darf bei der Bejagung von Schwarzwild innerhalb 200 m Korridor im Wald nicht gekirrt werden. Beim wiederkäuenden Schalenwild hat sich hingegen nichts geändert.

– Ab 1.4 .2016 ist **kein Abschussplan mehr erforderlich** (§ 35 JWMG). Dieser wird durch eine Zielvereinbarung ersetzt (RobA).

– Die **Jagd-und Schonzeiten** sind § 10 der DVO festgelegt.

### **Schalenwild:**

- *Rotwild: neu: SchmalSPIeßer und SchmalTIere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar, andere Jagdzeiten (Kälber, Alttiere, Hirsche) wie bisher*
- *Damwild und Sikawild: neu: SchmalSPIeßer und SchmalTIere vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Januar, andere Jagdzeiten (Kälber, Hirsche, Alttiere) wie bisher*
- *Rehwild: Bockjagd 1.5. bis 31.1., sonstige Jagdzeiten wie bisher*
- *Gamswild :neu: Jahrlinge beider Geschlechter 1. Juli bis 31.1., Geißen, Kitze und Böcke vom 1. September bis 31.1.*
- *Muffelwild: neu: Widder vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar, Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar.*
- *Schwarzwild: vom 1. Mai bis 28. Februar; zulässig ist Bejagung von Schwarzwild während der allgemeine Jagdruhezeit im Feld und 200 m in den Wald hinein, ohne KIRRung), keine Unterscheidung in Alttiere, Frischlinge, Überläufer, aber: Beachtung des Elterntierschutzes (d.h. in der Jagdruhezeit können im Feld auch Keiler und nichtführende Bachen erlegt werden.*

### **übriges Haarwild**

- *Feldhase: wie bisher*
- *Wildkaninchen: neu: Jungkaninchen vom 1. Mai bis 15. Februar, Altkaninchen 1. Oktober bis 15. Februar*
- *Steinmarder, Baumwilder, Iltis: 16. Oktober bis 28. Februar*
- *Hermelin: neu: 16. November bis 28. Februar*
- *Dachs: neu: Jungdachs vom 1. Juni bis 31. Dezember, erwachsene Dachs vom 1. August bis 31. Dezember*
- *Fuchs: neu: nicht mehr ganzjährig mit Elterntierschutz, Jagdzeit erwachsene Tiere vom 1. August bis 28. Februar, Jungfüchse vom 1. Mai bis 28. Februar, nur in Gebieten für die eine Hegegemeinschaft besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind.*
- *Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink: Neu: Jagdzeit 1. August bis 28. Februar (nicht mehr ganzjährig mit Elterntierschutz!)*

### **Federwild**

- *Fasan: 1. Oktober bis 31. Dezember*
- *Ringel- und Türkentaube: 1. November bis 10. Februar*
- *Höckerschwan: 1. November bis 15. Januar*
- *Graugans, Kanadagans, Nilgans: 1. September bis 15. Januar*
- *Stockente, Schnatterente (neu!): 1. September bis 15. Januar*
- *Pfeifente, Krickente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn: 1. Oktober bis 15. Januar*
- *Waldschnepfe: 1. Oktober bis 31. Dezember*
- *Rabenkrähe: Neu: 1. August bis 20. Februar, nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern*
- *Elster: Neu: 1. August bis 28. Februar, nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern*

– Der **Jagdschutz** wurde komplett aus dem Gesetz gestrichen. Somit verlieren Jagdaufseher automatisch ihre Anerkennung zum 1.4. 2015. Die Aufgaben der Jagdaufseher können von „Wildtierschützern“ übernommen werden. Ein Wildtierschützer ist, wer die Anerkennung durch die untere Jagdbehörden nach Besuch eines Ausbildungslehrgangs erlangt. Bisher bestätigte Jagdaufseher erhalten eine Bestätigung als Wildtierschützer nach Besuch eines „Fortbildungslehrgangs“.

– Das **Töten von Wildernden Hunden** durch JAB und Wildtierschützer darf nur nach Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde erfolgen. Das **Töten von verwilderten Katzen** nur nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde in Naturschutzgebieten und in Wildschutzgebieten, wenn keine anderen Maßnahmen möglich sind.

– Bei den **Wildschadensregelungen** (§§ 53, 54, 55 JWMG, §§ 11-13 DVO) ist

folgendes bestehen geblieben: Die gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden an Grundstücken durch Schalenwild und Wildkaninchen bleibt bestehen. Auch muss der Geschädigte nach wie vor Schaden im Feld bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das geschädigte Grundstück liegt, innerhalb der Wochenfrist nach Kenntnisnahme anmelden. Für Wildschaden im Wald gibt es nur noch einen Anmeldetermin (15. Mai). Die Gemeinde bestätigt die Anmeldung und leitet diese auch dem zuständigen Jagdpächter weiter. Wildschadenersatzregelung für Sonderkulturen bleibt wie bisher. Geändert hat sich folgendes: Das Vorverfahren entfällt weitgehend. Wildschadensschätzer sind nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern können angemessene Gebühren verlangen. Die Kosten für den Wildschadensschätzer trägt derjenige, der den Schätzer beauftragt. Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80%, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst die üblichen und zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass damit v.a. Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann, gemeint sind. Nicht ersichtlich ist, ob dazu auch das Aufstellen eines Elektrozauns oder sonstige Vergrämungsmaßnahmen zählen.

– In § 43 JWMG sind die JAB zur **regelmäßigen Erfassung von Wildbeständen (Wildtiermonitoring)** und ihrer Lebensbedingungen in ihren Revieren verpflichtet. Die Daten sind u.a. Grundlage für die Wildtierberichte, die alle drei Jahre erstellt werden. Die Wildtierberichte geben Auskunft über den Status der Wildtierarten und sind Grundlage dafür, ob Arten weiterhin uneingeschränkt, nur mit Auflagen oder nicht mehr bejagt werden dürfen. Diese Regelung tritt erst zum 1.4. 2017 in Kraft.

*Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit*

**- JAGDRECHT KONKRET -  
im Web, auf Facebook und Twitter  
[www.jagdrecht Konkret.de](http://www.jagdrecht Konkret.de)**